

Checkliste für Gartenbegehung am:

Garten-Nr.	Fläche des Einzelgarten gem. Einzelpachtvertrag:	m ²	
		Bemerkungen	
1	Der Einzelgarten befindet sich in einem guten Kulturzustand a) Müllecken, b) Bauschutt, c) Schnittgut	Ja	Nein
2	Einfriedungen: durchsichtig oder als Hecke zulässige Höhe 1,00 m zulässige Höhe im Außenbereich 1,80 m bzw. 2,00 m (neuer EP) es sind unzulässige Sichtschutzelemente vorhanden - sie sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen		
3	Unzulässige Baulichkeiten (z.B. Geräteschuppen) sind spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen	Ja	Nein
4	Kleingewächshäuser – Foliengewächshäuser sind nicht zulässig zulässige Größe: Höhe 2,20 m Einzelpachtvertrag 2011 - 6 m ² Einzelpachtvertrag 2020 - 8 m ² Tomatenunterstand max. 6,00 m – zulässig sind nur Ausführungen in Glas oder glasähnlichen Stoffen / Folien sind nicht zulässig		
5	Transportable Schwimmbecken (vgl. Einzelpachtvertrag) Höhe max. 0,80 Meter max. Wasseroberfläche 10 m ²		
6	Kleingärtnerische Nutzung (s. untenstehende Anmerkung) Beete / Hügelbeete / Hochbeete: ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter, Erdbeeren Halbstammobstbäume (in der Regel 10m ² – 20m ² als Nutzfläche anrechnen) Viertelstamm und Spindel (mit 5,00 m ² als Nutzfläche anrechnen) Beerensträucher (in der Regel mit 2,00 m ² als Nutzfläche anrechnen)		
7	Schnitt der vorhandenen Obstgehölze und Beerensträucher. Krankhafte bzw. abgängige Anpflanzungen sind unverzüglich zu roden.		
8	Es sind unzulässige Anpflanzungen vorhanden – Gehölze die von Natur aus höher als 3,00 m werden, Nadelgehölze Rodung spätestens bei Pächterwechsel		
9	Im Einzelgarten befinden sich Neophyten, die unverzüglich zu beseitigen sind (Rodung) – vgl. Nr. 9 der Gartenordnung		
10	Überwuchs von Ziergehölzen etc. zum Nachbargarten oder Gartenweg. Der erforderliche Rückschnitt ist kurzfristig vorzunehmen.		
11	Die vorhandene(n) Rasenflächen überschreiten die zulässige Größe (20% der Gesamtfläche des Einzelgartens) Die Rekultivierung ist zeitnah vorzunehmen.		

ANMERKUNG: Kleingärtnerische Nutzung ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst und Gemüse) genutzt wird (vgl. Urteil des BGH vom 17. Juni 2004 III ZR 281/03).

Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Einzelgarten das Gepräge geben.